



**1445/14/DE  
WP 220**

**Erklärung zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit  
der die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung für ungültig erklärt  
wird**

**Angenommen am 1. August 2014**

Diese Arbeitsgruppe wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige Beratungsgremium der Europäischen Union in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie 95/46/EG und Artikel 15 der Richtlinie 2002/58/EG festgelegt.

Die Sekretariatsgeschäfte werden von der Europäischen Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher, Direktion C (Grundrechte und Unionsbürgerschaft), 1049 Brüssel, Belgien, Büro MO59 02/013, wahrgenommen.

Website: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/index_de.htm)

**Die in der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ versammelten europäischen Datenschutzbehörden begrüßen die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, mit der die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung<sup>1</sup> für ungültig erklärt wird. Sie fordern die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Union auf, nun die Konsequenzen aus der Entscheidung zu ziehen, die neue Standards für die nationalen Rechtsvorschriften über die Vorratsdatenspeicherung setzt.**

In der Entscheidung vom 8. April 2014 werden mehrere Bedenken aufgegriffen, die die Datenschutzgruppe „Artikel 29“<sup>2</sup> und die Datenschutzbehörden von Anfang an geäußert haben. Der Gerichtshof stellt fest, dass die Richtlinie

- einen weitreichenden und besonders schweren **Eingriff in die Grundrechte** auf Achtung des Privatlebens und Schutz personenbezogener Daten beinhaltet,
- nicht ausreichend gewährleistet, dass sich dieser Eingriff **auf das** zur Bekämpfung „schwerer Straftaten“ **absolut Notwendige beschränkt**, so dass den Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Umfangs der Vorratsdatenspeicherung ein zu großer Spielraum bleibt, und
- keine **Garantien** im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung vorsieht, d. h. objektive Kriterien für die Bestimmung der Speicherfristen, geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie Voraussetzungen für den Zugang zu den Daten und deren Nutzung durch die zuständigen nationalen Behörden.

Die Richtlinie ist auch deshalb für ungültig erklärt worden, weil sie nicht vorschreibt, dass die Daten **im Unionsgebiet** gespeichert werden, so dass nicht vollumfänglich gewährleistet ist, dass die Einhaltung der Erfordernisse des Datenschutzes und der Datensicherheit, wie in der Charta ausdrücklich gefordert, durch eine unabhängige Stelle auf der Grundlage des Unionsrechts überwacht wird. Dies ist aber „ein wesentlicher Bestandteil der Wahrung des Schutzes der Betroffenen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten“.

Die auf die für ungültig erklärte Richtlinie gestützten nationalen Maßnahmen sind als solche nicht unmittelbar von der Entscheidung betroffen. Die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ fordert die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Union jedoch auf zu prüfen, welche Konsequenzen sich daraus für die nationalen Gesetze und Verfahren für die Vorratsdatenspeicherung in der Union ergeben. Denn die nationalen Rechtsvorschriften müssen mit Artikel 15 Absatz 1 der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation im Einklang stehen, die Vorschriften über die Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten enthält<sup>3</sup>. Diese Rechtsvorschriften fallen eindeutig unter das

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2006/24/EG.

<sup>2</sup> Siehe insbesondere die Stellungnahmen 5/2002 und 4/2005 sowie den Bericht 01/2010 der Arbeitsgruppe.

<sup>3</sup> Nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/58/EG müssen die nationalen Rechtsvorschriften über die Vorratsspeicherung elektronischer Kommunikationsdaten für die nationale Sicherheit, die Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie die Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten oder des unzulässigen Gebrauchs von elektronischen Kommunikationssystemen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, angemessen und verhältnismäßig sein und auch mit der Grundrechtecharta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts im Einklang stehen.

Unionsrecht und müssen daher mit der Grundrechtecharta und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts in der Auslegung des Gerichtshofs im Einklang stehen.

Insbesondere sollten die nationalen Gesetze und Verfahren gewährleisten, dass **nicht Daten aller Art massenhaft auf Vorrat gespeichert werden**, sondern dass für die Daten geeignete Differenzierungen, Einschränkungen oder Ausnahmen gelten. Auch der Zugang zu den Daten und deren Nutzung durch die zuständigen nationalen Behörden sollten nach Kategorien betroffener Daten und Personen auf das **absolut Notwendige** beschränkt und von der Erfüllung **materiell- und verfahrensrechtlicher Voraussetzungen** abhängig sein. Zudem sollten die nationalen Gesetze einen **wirksamen Schutz** vor unberechtigtem Zugang und sonstigem Missbrauch vorsehen und insbesondere vorschreiben, dass die Speicherung von Daten von einer unabhängigen Stelle überwacht wird, die die Einhaltung des Datenschutzrechts der Union gewährleistet.

Ferner ruft die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ die Europäische Kommission auf, unverzüglich klare Leitlinien zu den Konsequenzen des Urteils des Gerichtshofs sowohl auf Ebene der Union als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten bereitzustellen. Die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ stellt gerne ihr Fachwissen für die Prüfung der nationalen Rechtsvorschriften zur Verfügung und ersucht darum, gehört zu werden, falls auf europäischer Ebene ein neuer Rechtsakt auf diesem Gebiet ins Auge gefasst werden sollte.